



Rimnada sistemica da dretg communal dalla vischnaunca da Sagogn

Nummera 8200.01.02

Tetel Regulativ da carrar sin vias d'uual

Ediziun Ediziun dils 23.01.1997

Valeivel 23.01.1997

Remarcas preliminaras

Ord motivs da simplificaziun serefereschan indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa publicaziun uffiziala mintgamai sin omisduas schlatteinas, expriu ch'ei vegn menziunau explicit zatgei auter.

Davosa correctura informala 07.11.2017 tras Thomas

Cuntegn

I. Disposiziuns generalas

3

I. Disposiziuns generalas

Erlassen gem. Art. 14 Waldgesetz.

Waldstrassen
ohne Fahrverbot

Art. 1

¹ Die Stationsstrasse von Sagogn Ausserorts (Viada) zur RhB-Station Valendas/Sagogn steht dem Motorfahrzeugverkehr offen. Ebenso das Strassenstück Abzweigung Stationsstrasse bis zur Brücke Val Mulin.

² Es gelten folgende Einschränkungen:

- | | |
|------------------|--------|
| a) Höchstgewicht | 18 t |
| b) Höchstbreite | 2.30 m |

Fahrverbot mit
Ausnahmebewil-
ligung

Art. 2

¹ Die Waldstrassen im Gebiet Brücke Val Mulin bis Tuora dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch dem Zubringerverkehr in das Gebiet Bargaus, Planezzas, Foppas und Tuora. Es gilt ein Fahrverbot mit Ausnahmen im Sinne von Art. 4 und 5 dieses Reglements.

² Zudem gelten folgende Einschränkungen:

- | | |
|------------------|--------|
| a) Höchstgewicht | 24 t |
| b) Höchstbreite | 2.50 m |

Fahrverbot für
übrige Wald-
strassen und
Waldwege

Art. 3

¹ Alle übrigen Waldstrassen und Waldwege dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Allgemein bewilligte Fahrten

Art. 4

¹ Fahrten, welche nebst dem forst- und landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr ohne spezielle Bewilligung ausgeführt werden dürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (Baupolizei, Kaminfeger, Feuerschau, gerichtliche Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes, des Kantons und der Gemeinde;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in Ausübung der beruflichen Tätigkeit,
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, sofern sie von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- e) Fahrten für den Strassenunterhalt;
- f) Fahrten für Anlässe die von einer zuständigen Behörde bewilligt wurden;
- g) Dienstfahrten des Elektrizitätswerkes Flims;
- h) Velofahrten

Bewilligungs-
pflichtige Fahr-
ten

Art. 5

¹ Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin nichtübertragbare Einzelbewilligungen (Jahres-, Monats- oder Tagesbewilligungen) für:

- a) Fahrten von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrten von Lieferanten, Berufsleuten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Fahrten von Besucher von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern;
- d) Fahrten von gehbehinderten Personen.

Bewilligungsge-
bühren

Art. 6

¹ Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenverordnung als Anhang zu diesem Reglement.

Besondere
Vorschriften

Art. 7

¹ Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen weitergehende Beschränkungen erlassen und falls notwendig die Waldstrassen für den Motorfahrzeugverkehr gänzlich sperren.

² Das Strassenumgelände darf nicht befahren werden. Zum Parkieren und zum Kreuzen sind ausschliesslich die dafür vorgesehenen Stellen zu benützen.

Strafbestim-
mungen

Art. 8

¹ Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Der Missbrauch von nichtübertragbaren Einzelbewilligungen kann dauernden oder befristeten Entzug der Bewilligung zur Folge haben.

Vollzug

Art. 9

¹ Der Gemeindevorstand wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Dieser ist befugt, Kontroll- und Vollzugs-massnahmen zu delegieren.

Publikation und
Signalisation

Art. 10

¹ Die in diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald die durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement genehmigten Vorschriftssignale an Ort und Stelle angebracht worden sind.

Quest reglement ei vegnius approbaus dalla radunonza communal il
23.01.1997.

| | | | |
|--|--------------------|------------|------------|
| Ediu tras | | ils | |
| Acceptau tras | radunonza communal | ils | 23.01.1997 |
| Controllau tras | | ils | |
| Publicaziun ufficiala dalla vischnaunca da Sagogn. | | | |